

Einfache Anfrage Ricklin-Benken vom 26. November 2007

## **Einsatz von Herbiziden beim Strassenunterhalt**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Januar 2008

Roman Ricklin-Benken erkundigt sich in einer Einfachen Anfrage vom 26. November 2007 nach den Richtlinien beim Einsatz von Herbiziden beim Unterhalt von Strassenrändern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist grundsätzlich verboten. Erlaubt ist unter anderem die Einzelstockbehandlung entlang von Kantons- und Nationalstrassen (Anhang 2.5, Ziff. 1.2 Abs. 4 der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung). Im Kanton St.Gallen haben das Amt für Umwelt und Energie sowie das Amt für Lebensmittelkontrolle das Merkblatt «Unkrautbeseitigung im Strassenunterhalt, Anwendungsverbot für Herbizide – Ausnahmen – Alternativen» herausgegeben, worin der Einsatz von Herbiziden im Detail geregelt ist. Das Merkblatt (AFU176v2) ist im Internet ([www.sg.ch](http://www.sg.ch)) abrufbar.
2. Der Einsatz von Herbiziden an Rändern von Kantonsstrassen wird durch den zuständigen Strassenkreisinspektor angeordnet und kontrolliert. Die Ausführung obliegt speziell ausgebildeten Fachpersonen mit Fachbewilligung.
3. Unkrautvertilgungsmittel werden nur eingesetzt, wenn Problempflanzen den Einsatz notwendig machen. Problempflanzen werden mit Einzelstockbehandlungen bekämpft. Ein gänzlicher Verzicht ist aus heutiger Sicht nicht möglich.